



Zuchtwart-Ordnung des Klub Tirolerbracke Deutschland e.V.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Qualifizierung
- § 3 Aus- und Weiterbildung
- § 4 Prüfung
- § 5 Ernennung und Abberufung
- § 6 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

Innerhalb des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. obliegt den Zuchtwarten:

1. die Beratung der Züchter
2. die Abnahme von Würfen
3. die Tätowierung von Würfen
4. die Besichtigung des Zwingers
5. die Beratung der Welpenkäufer
6. die Unterstützung des Zuchtbuchamtes

Bei der Wurfabnahme ist insbesondere auf Haltung, Ernährung und Pflege sowohl der Welpen als auch der Elterntiere zu achten.

Auf der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen, der Hundehaltungsordnung und der Impfpfehlungen muss ein Hauptaugenmerk liegen.

Auffälligkeiten im Wesen sollen vermerkt werden.

§ 2 Qualifizierung

In Übereinstimmung mit § 3 Abs.7 der Zucht-Ordnung können Zuchtwart werden: Züchter mit mehr als vier Würfen aus einer oder auch verschiedener Hunderassen, mit überdurchschnittlichem kynologischem Wissen und Erfahrung und einwandfreiem Leumund.

§ 3 Aus und Weiterbildung

Zuchtwart-Anwärter müssen innerhalb von zwei Jahren:

1. an mindestens drei Fortbildungsseminaren des VDH
2. bei zwei Zuchtschauen als Helfer oder Zuchtrichter-Anwärter
3. an einer Anlagen- und einer Gebrauchsprüfung
4. an den Züchter-Schulungen des Klub Tirolerbracke Deutschland e.V. teilgenommen haben.

Zuchtwarte sollen kynologische Weiterbildungsveranstaltungen regelmäßig wahrnehmen und müssen an den vereinsinternen Schulungen teilnehmen.
Die Teilnahme erfolgt auf eigene Kosten.

§ 4 Prüfung

Nach erfolgreichem Besuch des VDH Zuchtwart-Anwärter-Seminars erfolgt die Prüfung nach den Vorgaben des VDH.

§ 5 Ernennung und Abberufung

Der Vorstand des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. ernennt den Zuchtwart-Anwärter nach bestandener Prüfung zum Zuchtwart.

Bei Verstößen gegen die Ordnungen des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. kann der Vorstand den Zuchtwart abberufen. Bei groben Verstößen, insbesondere gegen das Tierschutzrecht, muss der Vorstand den Zuchtwart abberufen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2005 in Kraft.